Kirchliches Verwaltungsamt
39288 Burg, Oberstr. 72
Tel. 03921 / 93 340

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau beschlossen durch den Kirchspielrat des Kirchspiels Kreuzhorst am 08.7.2003 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5.September 1972 (ABL 1981,Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 24.5.2000

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1)Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2)Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3)Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt, d. h ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(1) Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)

a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre Nutzungszeit 20 Jahre)	150,00 EUR
b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre Nutzungszeit 30 Jahre)	200,00 EUR
c) je Urnenreihengrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	200,00 EUR

(2) Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	300,00 EUR
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	250,00 EUR

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(3) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 50,00 EUR
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

(4) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2a: 300,00 EUR
nach 2 b: 250,00 EUR

(4) Abschläge zu den Grabstellengebühren

Zu den unter I. Nr.1 und 4 genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau war, ein Abschlag von maximal 20% gewährt werden.

II. Bestattungsgebühren

(1) Benutzung der Kirche	50,00 EUR
(2) Glockenläuten	20,00 EUR

III. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 EUR

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 EUR im Jahr je Grab und bestatteter Person entsprechend der Liegezeit erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 2.1. des Jahres fällig.

V. Sonstige Gebühren

(1) Überlassung einer Friedhofsordnung 2,00 EUR

(2) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung 1,50 EUR

(3) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen des Friedhofsträgers 10,00 EUR

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchspielrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Friedhofshaushalt

In einem Turnus von drei Jahren werden die Friedhofsgebühren in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof überprüft. Falls erforderlich, sind die Gebühren veränderten Bedingungen anzupassen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch die kommunalen Verwaltung und durch das Pfarramt.

(3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der kommunalen Verwaltungsstelle und im Pfarramt in Pechau aus.

(4) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.5.2000 außer Kraft.

Für den Kirchspielrat

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

Ev. Kirche St. Georgii Calenberge Siegen

Genehmigungsvermerk:

Auf Grund des Gemeindekirchenratbeschlusses
vom 08.07.2003
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burg, den 18.08.2003

Für das Kirchliche Verwaltungsamt Burg

Keyser
Amtsleiterin

Ev. Kirchenkreis Elbe - Fläming